



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Eine mir gut bekannte Rechtsanwältin, die einige meiner VA-Seminaren besucht hat, hat mich vor kurzem angerufen und mich gefragt, wie sie eine wesentliche Wertänderung aufgrund der so genannten Mütterrente ermitteln könne, um die Voraussetzung für den Antrag auf Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (wesentliche Wertänderung im Sinne von § 51 Abs. 1 VersAusglG iVm § 225 Abs. 3 FamFG) zu prüfen. Die geschiedene Ehefrau ihres Mandanten sei 71 Jahre alt und beziehe lediglich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es sind 2 Kinder vorhanden, die vor dem 01.01.1992 geboren sind.

Ich habe ihr mitgeteilt, dass ich diese Prüfung nur vornehmen könne, wenn ich die Versorgungsauskunft aus dem Scheidungsverfahren kenne. Hilfsweise – aber wirklich nur Hilfsweise – kann man grob ermitteln, in welcher Höhe sich durch die so genannte Mütterrente eine Wertänderung ergeben wird.

Die Rechtsanwältin hat mir den Beschluss über den Versorgungsausgleich gesandt. Daraus konnte ich folgendes entnehmen:

1. Ehezeit – 01.04.1970 – 31.12.1999
2. Ehezeitanteil 434,40 DM mtl.

a) Ich habe zunächst den Ehezeitanteil durch den aktuellen Rentenwert am Ende der Ehezeit dividiert, um die ehezeitlichen Entgeltpunkte zu erhalten ($434,40 \text{ DM} : 48,29 \text{ DM} = 8,9956 \text{ Entgeltpunkte}$). Durch die so genannte Mütterrente erhält die Dame pauschal 2 Entgeltpunkte (je 1 EP pro Kind) hinzu, da sie am 01.07.2014 bereits eine Rente erhalten hat.

Somit hat sie ca. 10,9956 Entgeltpunkte in der Ehezeit erworben.

Hinweis: Aufgrund dessen, dass mir die Versorgungsauskunft nicht vorliegt, kann ich nicht erkennen, ob es „andere“ Gründe für einen veränderten Ehezeitanteil gibt.

Multipliziert man diese Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert in Höhe von 48,29 DM, so beträgt der neue Ehezeitanteil ca. 530,98 DM monatlich, bezogen auf den 31.12.1999.

b) Der Ausgleichswert aus dem Scheidungsverfahren betrug $1/2$ von $434,40 \text{ DM} = 217,20 \text{ DM}$.
Der Ausgleichswert in einem Abänderungsverfahren beträgt ca. $1/2$ von $530,98 \text{ DM} = 265,49 \text{ DM}$
Die Differenz der beiden Ausgleichswerte beträgt 48,29 DM.

Nach § 225 Abs. 3 FamFG liegt eine wesentliche Wertänderung vor, wenn diese Wertänderung mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswertes beträgt (relative Wesentlichkeitsgrenze) und außerdem bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 % in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigt (absolute Wesentlichkeitsgrenze).

Berechnung: 5 % von $217,20 \text{ DM} = 10,86 \text{ DM}$
1 % von 4.410 DM (Bezugsgröße 1999) = $44,10 \text{ DM}$

Ergebnis: Der Wertunterschied in Höhe von 48,29 DM ist sowohl größer als 10,86 DM als auch größer als 44,10 DM, so dass die wesentliche Wertänderung erfüllt ist, wenn man als Bezugsgröße einen **Rentenbetrag** zugrunde legt.

Sofern ein Gericht der Auffassung sein sollte, dass die Bezugsgröße bei einem Rentenrecht nicht ein Rentenbetrag (wie im alten Recht) sondern ein Kapitalwert ist, erfolgt die Prüfung der wesentlichen Wertänderung auf folgende Weise:

a) Umrechnung des Wertunterschiedes in Höhe von 48,29 DM in Entgeltpunkte:
 $48,29 \text{ DM} : 48,29 \text{ DM (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit)} = 1,0000 \text{ Entgeltpunkte}$

b) Umrechnung der Entgeltpunkte in einen Kapitalwert:
 $1,0000 \times 10350,9900 \text{ DM} = 10.350,99 \text{ DM}$

c) Bezugsgröße am Ende der Ehezeit: 4.410 DM
davon 120 % = 5.292 DM

Ergebnis: Der Kapitalwert in Höhe von 10.350,99 DM ist größer als 5.292 DM, so dass die wesentliche Wertänderung erfüllt ist, wenn „man“ auf Kapitalwertbasis rechnen „muss“.

Hinweis: Das OLG Frankfurt hat im Beschluss vom 13.09.2013 – 6 UF 177/12 entschieden, dass bei Abänderungsverfahren bezüglich Entscheidungen nach altem Recht bei der Prüfung der wesentlichen Wertänderung eines Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Prüfung auf Kapitalwertbasis vorzunehmen ist. Diese Meinung wird von einigen Gerichten NICHT geteilt.

Daher prüfe ich immer, auf welche Berechnungsweise die wesentliche Wertänderung erfüllt ist und füge nur DIESE Berechnung dem Antrag auf Abänderung bei, bei der ich eine wesentliche Wertänderung ermitteln konnte.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann